



GYMNASIUM CAROLINUM OSNABRÜCK

SCHULCHARTA

Teil 1

Grundgedanken für die gemeinsame Gestaltung
der Arbeit und des Lebens am Carolinum
Schulvereinbarung

Teil 2

Schulordnung

Teil 3

Pädagogische Angebote, Regelungen
und wichtige Konferenzbeschlüsse
zur Schulorganisation

Teil 1

Grundgedanken für die gemeinsame Gestaltung der Arbeit und des Lebens am Carolinum

Unsere Schule ist ein Ort, an dem täglich auf engem Raum viele Menschen mit unterschiedlichen Interessen, Einstellungen und Verhaltensweisen zusammenkommen. Dies verlangt eine Grundhaltung der Wertschätzung und Achtung sowie eine Kultur der Auseinandersetzung, die unterschiedliche Sichtweisen, Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätze als normal empfindet und ihre Regulierung als pädagogische und demokratische Aufgabe annimmt.

Konflikte, die der gemeinsamen Zielsetzung zuwiderlaufen und unter denen alle, besonders aber die Schwächeren, zu leiden haben, können vermieden bzw. entstandene Probleme bewältigt werden, wenn jeder einsieht, dass Regeln für das Zusammenleben gelten und einzuhalten sind.

Orientierungspunkt für diese Regeln ist die Maxime, dass jeder Carolinger sich in seiner Schule wohlfühlen kann und zu einem Klima beitragen soll, in dem Leistung, christliche Persönlichkeitsbildung und soziales Miteinander als Werte anerkannt werden.

Dieser Anspruch wird eingelöst...

- ▷ in einer Kultur gegenseitiger Achtung und Toleranz, in der jeder seine Einflussmöglichkeiten unter Anerkennung der Würde des anderen sowie der unterschiedlichen Kompetenzbereiche geltend machen soll und darf
- ▷ in einem Lern- und Erfahrungsfeld, in dem die Schüler, ihrem Alter entsprechend, behutsam, aber konsequent und bewusst ermutigt werden, mit allem Freimut ihre Ideen zur Mitgestaltung der Schule einzubringen, sich aber auch des Stellenwertes dieser Ideen im Gesamtgefüge der Schule bewusst werden
- ▷ im täglichen fairen Umgang miteinander, der darauf angelegt ist, dem anderen respektvoll zu begegnen und niemanden durch sein Verhalten auszugrenzen, zu belästigen, zu behindern, zu verletzen oder zu schädigen
- ▷ in dem Verzicht auf Gewalt und der Verpflichtung, Konflikte durch Gespräche zu schlichten und dauerhaft zu lösen
- ▷ in einem das Schulleben prägenden freundlichen und höflichen Umgang
- ▷ in einem engagierten, verlässlichen und pünktlichen Verhalten aller Carolinger
- ▷ im rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten Umgang mit dem Schulgebäude, seinen Einrichtungsgegenständen und den Unterrichtsmedien

Diese Ansprüche bilden die Grundlage der Schulvereinbarung zwischen dem Gymnasium Carolinum, seinen Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten.

Schulvereinbarung

Für alle am Schulleben Beteiligten, Schülerinnen und Schüler, Kollegium und Erziehungsrechtige, ergeben sich aus den Grundgedanken miteinander zusammenhängende Rechte und Pflichten, die als Schulvereinbarung formuliert sind.

Zum Umgang miteinander

Ich habe das Recht...

- ▷ höflich und gerecht behandelt zu werden
- ▷ an einer gewaltfreien Schule angstfrei zu leben
- ▷ weder körperlich noch seelisch verletzt zu werden
- ▷ bei Streitigkeiten und Problemen Hilfe zu bekommen

Daraus ergibt sich zum Beispiel für mich die Pflicht...

- ▷ alle zu respektieren und allen höflich und mit freundlichem Umgangston zu begegnen.
Bitte, Danke und *Entschuldigung* gehören am Carolinum zum guten Ton.
- ▷ jedem zu helfen, der meine Hilfe benötigt, und bei Problemen nicht einfach wegzusehen
- ▷ anderen Mut zu machen und niemanden auszugrenzen
- ▷ die an der Schule geltenden Regeln einzuhalten

Zum Verhalten im Unterricht

Ich habe das Recht auf...

- ▷ einen gut vorbereiteten und abwechslungsreichen Unterricht
- ▷ eine ruhige, lernfördernde Atmosphäre
- ▷ eine gerechte und wertschätzende Behandlung
- ▷ freie Meinungsäußerung
- ▷ Notentransparenz
- ▷ die Berücksichtigung meiner Arbeitsbelastung

Daraus ergibt sich zum Beispiel für mich die Pflicht...

- ▷ mich gut und gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten und meine Hausaufgaben zu machen
- ▷ regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und pünktlich zu sein
- ▷ mich aktiv am Unterricht zu beteiligen
- ▷ die allgemeinen Gesprächsregeln einzuhalten und alle ausreden zu lassen
- ▷ keine verletzende Kritik zu äußern

Zu Sauberkeit und umweltbewusstem Verhalten

Ich habe das Recht...

- ▷ auf ein sauberes Klassenzimmer
- ▷ mein Klassenzimmer schön zu gestalten
- ▷ auf eine saubere Schule
- ▷ auf eine unbeschädigte Einrichtung und ansprechende Schulmaterialien

Daraus ergibt sich zum Beispiel für mich die Pflicht...

- ▷ mein Klassenzimmer aufzuräumen und sauber zu halten
- ▷ einen funktionierenden Ordnungsdienst einzurichten und ihn selbständig durchzuführen
- ▷ jegliche Räume, die ich benutze, ordentlich und sauber zu hinterlassen
- ▷ weder Strom noch Wasser oder Heizenergie zu verschwenden
- ▷ die schulischen Einrichtungen und Materialien nicht zu beschädigen

Jede Schülerin und jeder Schüler bestätigt mit der Unterschrift unter diese Schulvereinbarung, dass sie / er diese Grundgedanken unterstützt, und versichert damit, sich entsprechend zu verhalten.

Das Kollegium verpflichtet sich durch die Unterschrift des Schulleiters zur Einhaltung dieser Regeln.

Die Erziehungsberechtigten dokumentieren die Kenntnisnahme und Bereitschaft, diese Grundgedanken aktiv zu unterstützen, durch ihre Unterschrift.

Teil 2

Schulordnung

1. Informationen zum Unterricht

Der Pflichtunterricht umfasst in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 den Zeitraum von der 1. bis zur 7. Stunde. Ab der Jahrgangsstufe 10 endet der Unterricht am Mittwoch nach der 10. Stunde. Sofern Nachmittagsunterricht stattfindet, ist eine einstündige Pause eingeschlossen.

Die für Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubungen geltenden Grundsätze stehen unter Teil 3, Punkt 4.

Unterrichtszeiten

- 1. Stunde: 07:50 - 08:35
- 2. Stunde: 08:40 - 09:25
- 1. große Pause (15 Minuten)
- 3. Stunde: 09:40 - 10:25
- 4. Stunde: 10:30 - 11:15
- 2. große Pause (15 Minuten)
- 5. Stunde: 11:30 - 12:15
- 6. Stunde: 12:20 - 13:05
- Pause (10 Minuten)
- 7. Stunde: 13:15 - 14:00
- 8. Stunde: 14:05 - 14:50
- 3. große Pause (15 Minuten)
- 9. Stunde: 15:05 - 15:50
- 10. Stunde: 15:55 - 16:40

Falls die Lehrerin oder der Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, melden die Klassensprecher beziehungsweise die Kurssprecher dies nach spätestens 10 Minuten im Sekretariat.

Wichtige Mitteilungen oder etwaige Veränderungen im Stunden- und Raumplan (Vertretungsunterricht) werden für den Nachfolgetag täglich bis zur zweiten großen Pause in den betreffenden Schaukästen ausgehängt.

2. Verhalten auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und im Klassenraum

Das Schulgebäude mit seinen Räumlichkeiten und deren Ausstattung bietet die Voraussetzungen für ein qualifiziertes, vielfältiges Lernen und Schulleben, prägt aber gleichzeitig die Atmosphäre in der Schule und damit auch die Wahrnehmung der Schule in der Öffentlichkeit. Deshalb wird von jedem Carolinger erwartet, dass er seinen Lern- und Lebensraum mitverantwortlich in Ordnung hält und mitgestaltet. Ordnung und umweltbewusstes Verhalten wirken einladend und schaffen ein Klima, in dem sich Schule als Lernort und Lebensraum entfalten kann.

Neben dem Erscheinungsbild des Gebäudes bestimmt auch das Auftreten aller Mitglieder der Schulgemeinschaft die Atmosphäre am Carolinum mit. Deshalb müssen gegenseitige Rücksichtnahme, gutes Benehmen und eine angemessene, schickliche Kleidung in der Schule selbstverständlich sein.

Elektronische Medien jedweder Art, die nicht zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden, verbleiben während des Unterrichts samt Kopf- und Ohrhörern in ausgeschaltetem Zustand in der Schultasche oder im Schließfach.

Außer bei mehrstündigen Klassenarbeiten oder Klausuren ist es im Regelfall nicht gestattet, im Unterricht zu essen oder zu trinken. Getränke in offenen Behältern dürfen nicht mit in die Flure und Unterrichtsräume genommen werden.

Es ist wünschenswert, dass Schüler und Lehrer einer Klasse ihren Klassenraum gemeinsam gestalten, um auf diese Weise eine persönliche Beziehung zu ihrem Klassenraum als einem Ort gemeinsamen Lernens entwickeln zu können.

Aufgrund der großen Schülerzahl ist es leider nicht möglich, jeder Lerngruppe einen Unterrichtsraum exklusiv zuzuweisen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler im Verlauf einer Schulwoche in verschiedenen Unterrichtsräumen unterrichtet werden müssen. Dies verlangt von jedem Einzelnen eine zusätzliche Rücksichtnahme gegenüber den Einrichtungen und der persönlichen Gestaltung der Unterrichtsräume anderer Lerngruppen.

Für Sauberkeit im Schulgebäude und im Unterrichtsraum ist jeder verantwortlich. Dazu gehört, dass auch bisweilen nicht selbst verschuldete Unordnung behoben wird. Abfälle, sofern sie nicht vermeidbar sind, gehören in die entsprechenden Behälter.

Vor dem Verlassen der Unterrichtsräume sind die Tische und Stühle ordentlich auszurichten. Nach der letzten Unterrichtsstunde sollen die Stühle mit der Unterseite der Sitzfläche auf die Tischplatten gestellt werden, um den Reinigungskräften die Arbeit zu erleichtern.

Die zuletzt unterrichtende Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass der vorgesehene Ordnungs- und Sauberkeitszustand im Unterrichtsraum gegeben ist und verlässt als letzte Person den Unterrichtsraum.

In jeder Klasse und in jedem Kurs wird nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern ein Ordnungsdienst eingerichtet, der im Klassenbuch notiert wird und folgende Aufgaben übernimmt:

- ▷ Säubern der Tafel am Ende jeder Unterrichtsstunde
- ▷ Schließen der Fenster
- ▷ Sicherstellung des Ordnungs- und Sauberkeitszustandes im Unterrichtsraum.

Die Unterrichtsräume sind so möbliert, dass jedes Mitglied der Lerngruppe einen Platz findet. Das aufgestellte Mobiliar muss im Klassenraum verbleiben. Sollten in besonderen Fällen einmal einzelne Tische oder Stühle fehlen, so ist die eigenmächtige Beschaffung oder der Transport der fehlenden Tische und Stühle aus anderen Unterrichtsräumen untersagt. In diesen Fällen erfolgt eine Mitteilung an den Hausmeister.

In der Pausenhalle sollen weder Tische noch Stühle stehen.

Wände, Türen und das Schulmobiliar müssen schonend behandelt werden. Dies bedeutet auch, die genannten Gegenstände nicht zu beschädigen, zu beschmieren oder als Müllablage zu benutzen.

Zum sparsamen Umgang mit Energie gehört, das Licht zu löschen, wenn eine Lerngruppe den Unterrichtsraum verlässt. Ebenso sollen die Heizkörperthermostate in der kalten Jahreszeit auf eine mittlere Stufe eingestellt bleiben und die Fenster geschlossen werden. Vor und bei Bedarf auch während des Unterrichts sollte durch kurzes Öffnen der Fenster eine wirksame und energiebewusste Lüftung erfolgen.

Der Aufenthalt in Fachräumen ist den Schülerinnen und Schülern nur in Gegenwart der Lehrkraft gestattet. Eine Ausnahme gilt für die Kunsträume Z1 und Z2, die für wartende Schülerinnen und Schüler vorzeitig geöffnet werden dürfen, um den schmalen Flur vor diesen Räumen zu entlasten.

Die Benutzung des Fahrstuhls der Schule ist auf gehbehinderte Schülerinnen und Schüler, die dafür einen entsprechenden Schlüssel erhalten, gehbehinderte Lehrerinnen und Lehrer sowie auf den Transport des Videowagens und schwerer Lasten beschränkt.

3. Verhalten in den Pausen bzw. Freistunden

Die großen Pausen dienen der Regeneration und Kommunikation, während die kurzen Pausen lediglich für den Wechsel der Unterrichtsräume beziehungsweise für die Vorbereitung des nachfolgenden Unterrichts (Tafel säubern, Unterrichtsmaterial auspacken etc.) eingerichtet sind.

In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich die Unterrichtsräume. Die unterrichtende Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass der vorgesehene Ordnungs- und Sauberkeitszustand gegeben ist, verlässt als letzte Person den Unterrichtsraum und verschließt ihn.

Die im Gebäude Aufsicht führenden Lehrkräfte stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler die Flure verlassen.

Für den Pausenaufenthalt stehen die Pausenhalle, der Innenhof einschließlich des Haseufers sowie der Innenhof im Bereich der Cafeteria zur Verfügung, bei Regenspausen nach entsprechender Durchsage auch der Flur vor den Hörsälen.

Die Hasebrücke, der Lehrerparkplatz und der Klosterhof gehören nicht zum Pausenbereich.

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.

In der Cafeteria und am Verkaufsstand des Hausmeisters werden für alle am Carolinum arbeitenden Personen Speisen und Getränke angeboten. Die Cafeteria bietet zahlreiche Sitzgelegenheiten an, auf denen man die dort erworbenen Speisen und Getränke zu sich nehmen kann. Es ist nicht erwünscht, Speisen und Getränke, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes erworben haben, in der Cafeteria zu verzehren.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden ist grundsätzlich untersagt. Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist das Verlassen des Schulgeländes in eigener Verantwortung gestattet, was jedoch den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen kann. Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II steht ein Oberstufenaufenthaltsraum zur Verfügung, für dessen Ordnung und Sauberkeit sie selbst verantwortlich sind.

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 können sich für den Fall, dass sie aufgrund einer ungünstigen Verkehrsanbindung zu früh in der Schule eintreffen oder am Ende eines Schultages noch auf den Bus oder Zug warten müssen, in der Cafeteria aufhalten. Es ist nicht erwünscht, dass diese Schülerinnen und Schüler vor ihren Unterrichtsräumen auf den Fluren sitzen. Nach der 6. Stunde steht den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I der Raum R011 als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Die Spielgeräte in der Pausenhalle und auf dem Pausenhof dürfen während der Unterrichtszeit nicht benutzt werden.

Mit dem ersten Gong am Ende der großen Pause gehen alle unverzüglich in die Unterrichtsräume, damit der Unterricht mit dem zweiten Gong pünktlich beginnen kann.

4. Hofdienst

Die Schule richtet einen Hofdienst ein, der wöchentlich wechselt und für ein Schulhalbjahr im Voraus in den Informationsschaukästen sowie im Lehrerzimmer aushängt. Die betreffenden Klassen und Kurse teilen ihren Hofdienst tageweise ein und sorgen dafür, dass dieser Dienst am Ende der großen Pausen aktiv wird. Dabei reinigen die Klassen der Sekundarstufe I die Pausenhalle und den Innenhof einschließlich des Haseufers. Die Lerngruppen der Sekundarstufe II sind für den Bereich der Fahrradständer, die Parkfläche für die Roller und Motorräder, den Cafeteria-Hof und den Bereich zwischen Eisernem Tor und der Schranke zuständig.

5. Parken und Fahren auf dem Schulgelände

Für das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Schulgelände gilt die Parkordnung. Danach dürfen Fahrräder nur in den weiß umrandeten Bereichen der Fahrradständer an der Kastanie abgestellt werden. Roller und Motorräder sind vor der Mauer, die den Lehrerparkplatz vom Bereich der Fahrradständer abtrennt, Platz sparend zu parken. In beiden Fällen dürfen keine Fluchtwege zugestellt werden.

Auf dem Schulgelände gelten die Verkehrsvorschriften für Fußgängerzonen. Danach haben Fußgänger gegenüber fahrenden Verkehrsteilnehmern immer Vorrang. Fahrrad-, Motorrad- und Pkw-Fahrer müssen sich so verhalten, dass niemand behindert oder gefährdet wird.

6. Schwimm- und Sportunterricht

Während des Schwimm- und Sportunterrichts an außerschulischen Sportstätten besteht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I die Möglichkeit, die Schultaschen in einem der Umkleieräume der Turnhalle aufzubewahren. Da die Sportlehrerinnen und Sportlehrer der Jahrgänge 5 und 6 ihre Lerngruppen auf dem Hin- und Rückweg zwischen Schule und Sportstätte begleiten, übernehmen sie das Auf- und Abschließen des Aufbewahrungsräumtes für die Schultaschen. In allen anderen Fällen treffen die Schülerinnen und Schüler mit ihrer Klassenlehrerin / ihrem Klassenlehrer eine entsprechende Regelung. Alle Lehrkräfte, die nicht über einen Schlüssel zur Turnhalle verfügen, können diesen kurzzeitig im Sekretariat ausleihen.

7. Abwendung von Gefahren

Oggleich eine vollständige Beaufsichtigung aller Schülerinnen und Schüler weder möglich noch pädagogisch wünschenswert ist, gehört es dennoch zu den Aufgaben der Aufsicht führenden Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren zu bewahren. Wenn jemand Hilfe benötigt, so wendet er sich bitte sofort an die Aufsicht.

Das Mitbringen von Waffen jeder Art sowie Laserpointern ist verboten!

Ball- und Wurfspiele, die leicht zu Verletzungen oder Beschädigungen führen können, wie z.B. das Werfen harter Bälle oder Schneebälle, sind auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

8. Unfälle, Schäden und Fundsachen

Alle Unfälle, Sachschäden und Diebstähle sind umgehend im Sekretariat zu melden. Um Diebstähle möglichst zu vermeiden, sollen Wertgegenstände und größere Geldbeträge grundsätzlich nicht mit zur Schule gebracht werden. Größere Zahlungen, wie z. B. für Klassenfahrten, sollen bargeldlos erfolgen.

Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Schuleigentum haften die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Fundsachen sollen beim Hausmeister oder, falls dieser nicht erreichbar ist, im Sekretariat abgegeben werden.

In Gefahrensituationen wird über die Lautsprecheranlage Alarm gegeben. Den Durchsagen ist unbedingt Folge zu leisten. Näheres regelt der Alarmplan, der in jedem Raum aushängt.

Die auf den Fluren angebrachten Feuermelder dienen der Sicherheit aller am Carolinum arbeitenden Menschen. Das missbräuchliche Auslösen eines Feuersalarms verursacht hohe Kosten und kann für den Verursacher strafrechtliche Folgen haben.

9. Aushänge

Mitteilungen der Schule werden an verschiedenen Stellen des Schulgebäudes in Schaukästen ausgehängt. Für die Aushänge von Schülerinnen und Schülern, die mit Datum und Namen des Verfassers zu kennzeichnen sind, ist ein eigener Bereich im Haupttreppenhaus reserviert. Das Anbringen von Plakaten und privaten Aushängen muss von der Schulleitung in jedem Einzelfall genehmigt und abgezeichnet werden.

Teil 3

Pädagogische Angebote, Regelungen und wichtige Konferenzbeschlüsse zur Schulorganisation

1. Beratungsangebote und Maßnahmen zur Konfliktlösung

Über die normalen pädagogischen Gespräche zwischen Lehrern, Schülern und Eltern hinaus bietet das Carolinum bei persönlichen Problemen und Konfliktsituationen Hilfe durch Beratungslehrer an, die für ihre Aufgabe besonders ausgebildet sind und der Schweigepflicht unterliegen. Gesprächstermine können für einzelne Personen oder auch für kleinere Gruppen individuell vereinbart werden.

Zur Lösung von Konflikten zwischen Schülern untereinander sollte zunächst versucht werden ein persönliches Gespräch zu führen. Darüber hinaus helfen Mediatoren bei der Lösung von Konflikten. Sie weisen nicht nur Schülergruppen in Streitschlichtungsstrategien ein, sondern stehen auch selbst für Mediationen zur Verfügung.

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung bzw. gegen die Anweisungen der Lehrkräfte können von der betreffenden Fachlehrkraft, der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer oder einem Mitglied der Schulleitung zum Beispiel folgende Erziehungsmittel verfügt werden:

- ▷ eine Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten
- ▷ zusätzliche häusliche Arbeiten mit Übungswert
- ▷ ein pädagogisches Gespräch zwischen der Schülerin / dem Schüler und der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer sowie gegebenenfalls Mitgliedern der Schulleitung
- ▷ ein pädagogisches Gespräch mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten
- ▷ die Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- ▷ die Auferlegung besonderer Pflichten (z.B. Ordnungs- und Säuberungsdienste)
- ▷ die Ableistung besonderer schulischer Arbeitsstunden (die Eltern werden darüber im Vorfeld unterrichtet)
- ▷ der Ausschluss von Klassenfahrten und anderen schulischen Veranstaltungen.

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung oder bei entsprechenden Straftaten können im Rahmen einer Klassenkonferenz folgende Ordnungsmaßnahmen nach §61 des Niedersächsischen Schulgesetzes in Betracht kommen:

- ▷ die Überweisung in eine Parallelklasse
- ▷ die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform
- ▷ die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten
- ▷ der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten
- ▷ die Androhung des Verweises von allen Schulen
- ▷ die Verweisung von allen Schulen.

3. Fahrtenregelung

a) Mehrtägigen Schulfahrten

Die Schülerinnen und Schüler können am Carolinum in bestimmten Jahrgängen an mehrtägigen Schulfahrten teilnehmen. Dabei ist der Zeitraum der Abiturprüfungen auszuklamern. Die genaue Terminierung der Fahrten erfolgt in Absprache mit der Schulleitung.

- ▷ Jahrgang 5 oder 6: eine Klassenfahrt über 3 bis 5 Schultage.
- ▷ Jahrgang 9: eine Klassenfahrt über maximal 5 Schultage, die themengebunden geplant werden soll.
- ▷ Jahrgang 12: eine einwöchige, fachbezogene Studienfahrt, die in der Regel in der Woche vor den Herbstferien liegt.

b) Wandertage

In den Jahrgängen 5 bis 10, in denen keine mehrtägige Schulfahrt durchgeführt wird, kann in der Regel pro Schulhalbjahr eine eintägige Schulfahrt in Anspruch genommen werden.

4. Betriebspraktikum

Die Schülerinnen und Schüler am Carolinum führen im Jahrgang 10 ein 14-tägiges Betriebspraktikum in einem Betrieb eigener Wahl durch. Das Betriebspraktikum findet in der Regel in den beiden letzten Wochen vor den Osterferien statt.

5. Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubungen

Die Grundsätze für das Verhalten bei Unterrichtsversäumnissen und die Gewährung von Beurlaubungen sind in einer eigenen Schrift zusammengestellt, deren Kenntnisnahme Eltern und Schüler durch ihre Unterschrift bestätigt.

a) Unterrichtsversäumnisse

- ▷ Das Fehlen bei Krankheit ist der Schule spätestens am dritten Tage mitzuteilen. Nach der Rückkehr ist der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer beziehungsweise der Kursleiterin / dem Kursleiter eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- ▷ Fehlt eine Schülerin / ein Schüler am Tage einer Klassenarbeit, so ist die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer beziehungsweise die Fachlehrkraft am Tage der Klassenarbeit über das Sekretariat zu informieren. Von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.
- ▷ Arztbesuche sind in der Regel auf den Nachmittag zu legen. Ist ein Arztbesuch während der Unterrichtszeit unumgänglich, so ist im Anschluss eine Bescheinigung des Arztes oder eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

b) Beurlaubungen

- ▷ Anträge auf Beurlaubungen sind grundsätzlich im Voraus einzureichen und können nur genehmigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist und keine schulischen Belange dem entgegenstehen.
- ▷ Beurlaubungen für eine einzelne Unterrichtsstunde kann die betreffende Fachlehrkraft genehmigen.
- ▷ Beurlaubungen bis zu einem Tag können die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer beziehungsweise die Tutoren gewähren. Für die Beurlaubung mehrerer Tage bzw. einzelner Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien ist ohne Ausnahme der Schulleiter zuständig.

c) Sportunfähigkeit

- ▷ Spätestens drei Tage nach Eintritt der Sportunfähigkeit ist der Sportlehrerin / dem Sportlehrer ein Attest vorzulegen.
- ▷ Diese bestätigen mit Datum und Signum die Kenntnisnahme.
- ▷ Das Attest ist danach umgehend der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer beziehungsweise dem Jahrgangsstufenleiter vorzulegen, der das Attest zu den Personalakten nimmt.

Können die Leistungen in Sport wegen Versäumnis nicht beurteilt werden und liegt kein Attest vor, wird das Fach Sport mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Ein Attest befreit in der Regel nicht von der Anwesenheitspflicht während des Unterrichts.

Diese Schulcharta wurde von der Gesamtkonferenz am 16. Juni 2008 beschlossen.

Gymnasium Carolinum
Große Domsfreiheit 1
49074 Osnabrück
Tel.: 0541 3234381
Fax: 0541 3234367
E-Mail: infopost@carolinumosnabrueck.de
Internet: www.carolinumosnabrueck.de